

Liegeplatzordnung

1. allgemeines Verhalten

Jeder Liegeplatzinhaber, Bootseigner und Bootsführer ist für das Festmachen seines Bootes verantwortlich.

Als Festmacher für die Boote ist an den Schwimmern ausreichend dimensioniertes Tauwerk zu verwenden und mit entsprechenden Zwischenfedern oder Gummi-Ruckfedern zu versehen. Längsseits des Bootes sind ausreichende Fender zu den Nachbarbooten anzubringen. Zur Vermeidung von Fäulnisbildung dürfen Fußabtretermatten und sonstige Gegenstände nicht auf dem Steg befestigt werden; sie dürfen nur für die Zeit der Benutzung auf dem Steg liegen.

Die Liegeplätze dürfen nur zwischen dem 1. März und dem 15. November eines Jahres belegt werden. Am Ende der Segelsaison sind alle persönlichen Festmacher zu entfernen. Wenn nach dem 15. November seitens des Vorstandes Schäkkel, Festmacher o.ä. abgebaut werden, zahlt der Liegeplatzinhaber 30 € in die Clubkasse.

Ein Liegeplatz darf nur von dem Liegeplatzinhaber benutzt werden. Er hat ausschließlich den ihm vom Vorstand zugewiesenen Platz zu benutzen. Er darf nur ein Boot des in seinem Liegeplatzantrag angegebenen Typs / Bootsklasse auf den Liegeplatz legen.

Ein Liegeplatz darf vom Liegeplatzinhaber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen oder anderen – auch nicht zeitweise – zur Nutzung überlassen werden. Mit dem Übergang des Eigentums am Boot geht nicht der Liegeplatz über. Ausgenommen ist die Übernahme des Bootes durch den überlebenden Ehegatten, der bereits vorher Familienmitglied im Club war und die allgemeinen Voraussetzungen zur Zuweisung eines Liegeplatzes erfüllt.

Im Interesse einer optimalen Nutzung des Steges sind die Liegeplatzinhaber verpflichtet, den Vorstand (Hafenwart) umgehend zu benachrichtigen, wenn sie den Liegeplatz für längere Zeit als 3 Wochen – etwa wegen einer Urlaubsreise mit dem Boot – nicht nutzen wollen.

Nicht genutzte Liegeplätze kann der Vorstand kurzzeitig für die Dauer der Nichtnutzung durch den Liegeplatzinhaber an Gastlieger vergeben. Eine Erstattung von Liegeplatzbeiträgen an den Liegeplatzinhaber erfolgt nicht.

Wird ein Liegeplatz mehr als drei Wochen nach der Zuweisung oder dem Ansegeln nicht vom Liegeplatzinhaber belegt, kann der Vorstand diesen Liegeplatz zusätzlich mit einem anderen Boot belegen (Doppelbelegung). Eine Erstattung von Liegeplatzbeiträgen an den ersten Liegeplatzinhaber erfolgt nicht. Der erste Liegeplatzinhaber hat rechtzeitig bevor er den Liegeplatz belegen will, den Vorstand (Hafenwart) zu informieren. Der Vorstand wird dann ihm oder dem zweiten Liegeplatznutzer einen anderen Liegeplatz zuweisen.

Jedes Boot hat entweder im Segel eine Segelnummer oder am Heck oder beidseits am Bug den Namen des Schiffes zu führen. Des Weiteren ist entweder am Heck der Name des Clubs oder im Rigg ein Clubstander zu führen.

2. zugelassene Bootsklassen

Ein Festliegeplatz kann nur für einen Bootstyp zugewiesen werden, der vom Vorstand allgemein für einen Liegeplatz zugelassen ist.

Zweck der Zulassung ist es, möglichst nur Bootstypen zu haben, die bei Regatten auf dem Halterner Stausee als eine Bootsklasse (ohne Ausgleicher) starten können. Deshalb werden jedenfalls nur Jollen-Bootstypen zugelassen, von denen bereits mehrere auf dem See vorhanden sind oder bei denen die begründete Erwartung besteht, dass dies in absehbarer Zeit der

Fall sein wird. Nicht neu zugelassen werden Jollen-Bootstypen, die nicht mehr in Produktion befindlich sind. Des Weiteren soll eine möglichst günstige Belegung der unterschiedlich großen Liegeplätze erreicht werden.

Jollen oder offene Kielboote werden jedenfalls nicht zugelassen, wenn es für sie im DSV keine Klassenvereinigung gibt.

Der Bootstyp muss die mit der Gelsenwasser-AG vereinbarten Maße einhalten. Diese Maximalmaße betragen: Länge: 7,25 m, Breite von 2,50 m sowie Summe aus Bootslänge und –breite: 9,70 m. Die Kajüthöhe (Höhe zwischen Boden und Dach) darf nicht mehr als 1,45 m betragen.

Jeder Bootseigner ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, dass diese Maße von seinem Boot eingehalten werden.

Der Vorstand hat bisher folgende Bootsklassen allgemein zugelassen:

Kajütboote:

15 qm Jollenkreuzer = P-Boot, Beneteau First 21.7 S, Dehler 22, Hansa-Jolle, HD 20, J 22, Sailart 20, Sprinta 70, Sprinta Sport, Unna 20, VA 18, Varianta, Victoire 22.

Jollen und offene Kielboote:

420er, Dyas, Europe, Finn-Dinghy, H-Jolle, Korsar, Laser, Monas, O-Jolle, OK-Jolle, Optimist, Pirat, RS Feva, Schwertzugvogel, Yngling.

Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes, das ein Boot auf einen Festliegeplatz des Clubs legen möchte, kann der Vorstand weitere Bootsklassen zulassen, wenn damit die oben genannten Zwecke erreicht werden.

3. Zuweisung eines Liegeplatzes

3.1. Voraussetzungen für die Zuweisung

Ein Liegeplatz kann nur an ein Clubmitglied vergeben werden, das im Besitz eines DSV-Segelführerscheines ist. Für das Boot muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.

Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. In diesem Antrag ist anzugeben, für welchen Bootstyp der Liegeplatz beantragt wird. Dem Antrag sind Kopien des Segelführerscheines beizufügen.

Die Zuweisung eines Festliegeplatzes erfolgt nur für ein Boot der gemäß Nr. 2 zugelassenen Bootsklassen.

Die Zuweisung eines Liegeplatzes befreit den Liegeplatzinhaber und den Bootsführer nicht von ihrer alleinigen Verantwortung, dass das Boot den Regelungen über die Nutzung des Sees zum Segeln entspricht. Dazu ist die Gemeingebrauchsverordnung zu beachten, die in Auszügen am Steg aushängt. Weiter dürfen keinerlei Antriebsmotore und/oder wassergefährdende Stoffe mitgeführt werden.

Über Anträge, die außerhalb der Segelsaison eingehen, entscheidet der Vorstand zum Stichtag 15. Februar eines Jahres.

Sind nicht ausreichend freie Liegeplätze vorhanden, um allen Anträgen nachzukommen, werden die freien Liegeplätze nach der Reihenfolge auf einer vom Vorstand zu führenden Warteliste vergeben. Der Platz auf der Warteliste wird bestimmt durch folgende Kriterien (in der angegebenen Reihenfolge):

- a) vorherige Rückgabe eines Festliegeplatzes gemäß Nr. 3.4.
- b) bisher gezeigtes Interesse am Segelsport und am Clubleben (je mehr, desto besserer Wartelistenplatz)

- c) Dauer der Liegeplatz-Wartezeit (je länger, desto besserer Wartelistenplatz)
- d) Dauer der Club-Mitgliedschaft (je länger, desto besserer Wartelistenplatz)

3.2. Verlust oder Entzug eines Liegeplatzes

Bei Zuweisung eines Liegeplatzes kann der Vorstand die Zuweisung innerhalb des ersten und der folgenden zwei Kalenderjahre ohne Angabe von Gründen widerrufen (Liegeplatz auf Widerruf).

Danach wird der Liegeplatz zum Festliegeplatz. Zu diesem Zeitpunkt wird der zweite Teil des Aufnahmebeitrages gemäß § 3 Nr. 1 b, d, f der Beitragsordnung fällig.

Ein Festliegeplatz kann aus folgenden Gründen vom Vorstand entzogen werden:

- a) Verletzung der Satzung, einer Vereinsordnung oder der rechtlichen Regelungen Dritter über die Ausübung des Segelns auf dem Halterner Stausee.
- b) Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- c) Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung
- d) Verletzung der Regeln über das Segeln allgemein
- e) mangelnde Nutzung des Liegeplatzes oder des dort untergebrachten Bootes
- f) mangelndes gezeigtes Interesse am Clubleben

Vor Entziehung eines Festliegeplatzes hat der Vorstand den Liegeplatzinhaber schriftlich zur Stellungnahme zu konkret anzugebenden Entziehungsgründen aufzufordern.

Eine Entziehung aus den oben unter e) und f) genannten Gründen kann nicht vor Ablauf einer weiteren vollständigen Segelsaison erklärt werden. Die Entziehung aus den in der Aufforderung zur Stellungnahme angegebenen Gründen kann nur bis zum 31.12. des Jahres, in dem die weitere vollständige Segelsaison abläuft, erklärt werden.

Die Entziehung eines Festliegeplatzes erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

3.3. jährliche Neuvergabe der konkreten Liegeplätze

Der Vorstand vergibt die konkreten Liegeplätze jährlich vor Beginn der Segelsaison neu. Es besteht kein Anspruch, denselben Platz wie im Vorjahr zu erhalten. Der Vorstand bemüht sich, den verschiedenen Anforderungen an die Liegeplätze gerecht zu werden.

Dazu hängt der Vorstand einen Stegplan am schwarzen Brett auf dem Club-Hafengelände aus. Dieser Stegplan ist eine Vereinsordnung im Sinne der Satzung.

3.4. längere Nichtnutzung

Beabsichtigt ein Liegeplatzinhaber, seinen Festliegeplatz über mindestens eine Segelsaison nicht zu nutzen, kann er diesen dem Vorstand zur erneuten Vergabe zur Verfügung stellen. Es entfällt die Rückzahlung gemäß § 3 Nr. 1 Beitragsordnung. Dafür wird er in der Warteliste vorrangig gemäß Nr. 3.1.a eingestuft. Die erneute Zuteilung des Festliegeplatzes erfolgt ohne erneute Erhebung des Aufnahmebeitrages bei Zuweisung eines Liegeplatzes gemäß § 3 Nr.1 Beitragsordnung.

3.5. Rückgabe

Die Rückgabe eines Liegeplatzes muss dem Vorstand bis zum 1. Februar eines Jahres schriftlich angezeigt werden.